

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0029470

Entscheidungsdatum

19.03.2024

Geschäftszahl

7Ob1648/93; 2Ob49/02y; 3Ob192/02k; 4Ob229/23i

Norm

ABGB §1010

ABGB §1313a IIIf

NO §120

Rechtssatz

Eine während eines Zeitraumes von rund einem Jahr vorgenommene Betreuung eines Geschäftsfalles durch die zu Dauersubstituten bestellten angestellten Notariatskandidaten des Notars, während dessen der Notar aber nicht verhindert ist, ist haftungsrechtlich nicht anders zu beurteilen als eine solche Tätigkeit von nicht zu Notarsubstituten bestellten Notariatskandidaten. Für diese aber haftet der Notar seinem Auftraggeber gemäß § 1313a ABGB.

Entscheidungstexte

TE OGH 1993-12-15 7 Ob 1648/93

TE OGH 2002-03-21 2 Ob 49/02y

Beisatz: Die Dauersubstitution darf nicht dazu führen, dass der Grundsatz der persönlichen Amtsausübung beeinträchtigt oder die Arbeitskraft des Notars verdoppelt wird. Der Dauersubstitut darf nur dann amtieren, wenn er den Notar substituiert. (T1)

TE OGH 2003-03-26 3 Ob 192/02k

Vgl auch; Beisatz: Es ist danach unterschieden, ob ein Substitutionsfall des §119 Abs1 NO vorliegt oder der Notar wegen Verhinderung im Einzelfall den Substituten beauftragt hat, eine Amtshandlung vorzunehmen. Ist keiner der beiden Fälle gegeben, haftet der Notar ungeachtet der ansonsten selbstständigen Haftung des Notariatssubstituten für jenen gemäß §1313a ABGB (so bereits 2 Ob 49/02y). (T2)

TE OGH 2024-03-19 4 Ob 229/23i

Beisatz wie T1; Beisatz wie T2

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0029470